

7

»Unsere Tochter nimmt nicht am Schwimmunterricht teil!«

Religiös-kultureller Hintergrund

Der **Koran** legt Wert auf Schamhaftigkeit:

„Und sprich zu den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham bewahren. [...] Sie sollen ihre Schleier auf den Kleiderausschnitt schlagen und ihren Schmuck nicht offen zeigen, es sei denn ihren Ehegatten, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehegatten, ihren Söhnen, den Söhnen ihrer Ehegatten, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder und den Söhnen ihrer Schwestern, [...], den männlichen Gefolgsleuten, die keinen Trieb mehr haben, den Kindern, die die Blöße der Frau nicht beachten. [...]“ (Sure 24:31)

Dieser Vers regelt sehr detailliert, welche Personen eine Frau unverhüllt sehen dürfen. Eine spezifische Kleidervorschrift geht daraus nicht hervor.

In der islamischen Welt und muslimischen Gemeinschaften wird darüber debattiert, was der Schambereich einer Frau ist. Die Meinungen gehen dabei sehr auseinander. Viele Islamgelehrte definieren den ganzen Körper der Frau, bis auf Gesicht, Hände und Füße, als Schambereich. Der Schambereich von Männern wird in der Regel von den Knien aufwärts bis zum Bauchnabel definiert.

Konservative Interpretationen verbieten zum Teil auch die Blöße der unmittelbaren Geschlechtsteile sowohl unter Frauen als auch unter Männern.

Alternative Deutungen

Dass die Blöße unter Frauen und Männer verboten sein soll, lässt weder der Koran noch die Tradition des Propheten erkennen. Hierbei handelt es sich um sehr körperfeindliche Auslegungen konservativer Kreise, die auch mit der islamischen Tradition und dem kulturellen Leben im Islam nicht vereinbar sind. Die hierfür angeführten Prophetenaussprüche, die die Blöße unter Frauen untersagen, zählen nicht zu den allgemein anerkannten **Ahadith**. Allgemein spricht aus islamischer Perspektive nichts gegen einen gleichgeschlechtlichen Schwimmunterricht und gleichgeschlechtliches Duschen. Jedoch haben viele islamisch sozialisierte Menschen ein ausgeprägtes Schamgefühl, das sich nicht ohne Weiteres ablegen lässt.

Rechtslage

Die Frage der Teilnahme am Schwimmunterricht für muslimische Schüler steht im Spannungsverhältnis zwischen staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 I GG) und dem (religiösen) Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 II GG). Nur für den Religionsunterricht regelt das Grundgesetz explizit das Bestimmungsrecht der Eltern bzw. ab Religionsmündigkeit das des Schülers. Hier darf sich die Schule nicht einmischen. Ansonsten gilt die Schulpflicht. Eine Befreiung vom Unterricht ist nur in eng gesetzten Grenzen möglich.

Die Teilnahme am Schwimmunterricht berührt dennoch zweifellos kulturelle und religiöse Werte der betroffenen Eltern und Schüler, da beim Schwimmunterricht keine ausreichende Bedeckung des Körpers gegeben ist, wie sie aber im Islam sowohl für Männer und insbesondere auch für Frauen in der Öffentlichkeit gefordert wird.

Eine erste Grundsatzentscheidung hinsichtlich der Teilnahme am Sportunterricht, die auch für den Schwimmunterricht maßgebend ist, fiel im Jahr 1993 vom Bundesverwaltungsgericht: „Führt ein vom Staat auf Grund seines Bildungs- und Erziehungsauftrags aus Art. 7 II GG im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht angebotener koedukativ erteilter Sportunterricht für eine 12-jährige Schülerin islamischen Glaubens im Hinblick auf die Bekleidungs Vorschriften des Korans, die sie als für sie verbindlich ansieht, zu einem Gewissenskonflikt, so folgt für sie aus Art. 4 I und 2 GG ein Anspruch auf Befreiung vom Sportunterricht, solange dieser nicht nach Geschlechtern getrennt angeboten wird.“¹³ Die Schule muss also zunächst versuchen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen getrennten Sport- und Schwimmunterricht anzubieten.

Die Zeiten ändern sich. Selbst in islamischen Ländern ist der so genannte **Burkini** – eine den gesamten Körper bedeckende Badebekleidung – auf dem Vormarsch. Es gibt folgerichtig neuere Entscheidungen, die zu Gunsten der Unterrichtspflicht ausfielen. Das Verwaltungsgericht Aachen¹⁴ beispielsweise entschied im Januar 2011 gegen die Befreiung vom Schwimmunterricht, auch wenn der Unterricht zeitgleich mit anderen Schwimmkursen in gemischten Klassen stattfinden sollte. Die betroffene Schülerin habe die Möglichkeit, sich durch Tragen eines Burkini zu schützen. Selbst wenn das aber nicht möglich sein sollte, kommt eine Befreiung vom Schwimmunterricht nur in Betracht, wenn die Schülerin glaubhaft darlegen kann, dass eine zwingende Glaubensvorschrift ihrer Religion sie daran

hindert, am Sportunterricht teilzunehmen, und sie sich auch sonst an die Gebote der Religionsgemeinschaft hält.

Das Oberverwaltungsgericht Münster¹⁵ entschied 2009, dass die Schulleitung einer weiterführenden Schule sogar die Aufnahme eines neuen Schülers von der Einverständniserklärung der Eltern abhängig machen dürfe, ob dieser auch am koedukativen Schwimmunterricht teilnimmt.

Anmerkungen und Empfehlungen

Der Schwimmunterricht ist ein besonders sensibles Feld, da hier nicht nur religiöse und persönliche Empfindungen, sondern auch die Fürsorgepflicht der Schule in besonderem Maße betroffen sind. 2008 meldete die DLRG, dass die Anzahl der Nichtschwimmer in Deutschland dramatisch steige. Bis zu 40 Prozent aller 8-Klässler seien Nichtschwimmer. Die Ursachen hierfür sind laut DLRG vielseitig: der Umbau von Schwimmbädern zu Spaßbädern, die Schließung von Schwimmhallen, der rückläufige Schwimmunterricht an Schulen, aber auch die Abmeldezahlen. Während die Anzahl tödlicher Unfälle in nahezu allen Bereichen rückläufig ist, ist die Anzahl ertrunkener Kinder in Deutschland gestiegen.¹⁶

Es gibt also gute Gründe, für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am Schwimmunterricht zu streiten. Eine Aufteilung in geschlechterspezifische Gruppen ist in der Regel leicht zu organisieren und wird oftmals auch von nichtmuslimischen Mädchen sehr begrüßt. Eine vollständige räumliche Trennung ist hingegen nur sehr selten möglich. Die Schwimmzeiten der Schulen sind knapp bemessen, und die Organisatoren der Studententafel sind darauf angewiesen, die Jahrgänge als „Block“ einzuplanen.

An dieser Stelle sei auf die Möglichkeit verwiesen, besorgte Eltern zu Hospitationen des Schwimmunterrichts aufzufordern. In der konkreten Beobachtung lassen sich oftmals viele Befürchtungen zerstreuen.

Neben der elementaren Bedrohung von Leib und Leben hat eine mangelnde Schwimmfähigkeit auch soziale Nachteile. Beispielsweise müssen Nichtschwimmer von zahlreichen Ausflügen auf oder am Wasser ausgeschlossen werden. Beispielsweise sind Klassenreisen mit dem Kanu nur rechtlich zulässig, wenn alle Kinder mindestens ein Schwimmbzeichen in Bronze besitzen. Daher sollten Eltern, die darauf bestehen, ihre Tochter vom Schwimmunterricht abzumel-

den, dazu gedrängt werden, die Schwimmbefähigung im privaten Kontext zu ermöglichen. In vielen deutschen Großstädten werden bereits Schwimmkurse und Badetage für Frauen und Mädchen angeboten. Auf dem Land fehlen entsprechende Angebote jedoch meist vollständig.

13| BVerwG 25.8.1993, Az: 6 C 7/93

14| VG Aachen, Beschluss vom 12.1.2011 – 9 L 518/10

15| OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.6.2009 – 19 B 801/09

16| Vgl. „Immer mehr Nichtschwimmer: Wir müssen draußen bleiben“, Interview mit DLRG-Sprecherin Hilde Oberlehberg.
Nachzulesen unter: www.sueddeutsche.de